

Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 20:20 Uhr

Sitzung-Nr: 09/gr/013/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 01.12.2016 im Sitzungszimmer des Rathauses, Hauptstraße 32, 76857 Rinnthal stattgefundene 12. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rinnthal

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 21.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 17.11.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
 Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 3

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Heinz Hertel	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Dieter Matz	
-------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Thomas Hierschbiel	
--------------------	--

Ratsmitglieder

Peter Anton	
-------------	--

Brigitte Hertel	
-----------------	--

Gunther Holzhauer	
-------------------	--

Bernd Schaaf	
--------------	--

Elsa Schäfer	
--------------	--

Sachverständige

Karl-Heinz Bosch	
------------------	--

Schriftführer

Fabienne Spielberger	
----------------------	--

Abwesend:

Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Mengert	entschuldigt
-----------------	--------------

Ratsmitglieder

Helmut Doll	entschuldigt
-------------	--------------

Stephan Eitel	entschuldigt
---------------	--------------

Sylvia Matz	entschuldigt
-------------	--------------

Sebastian Stuhlfauth	entschuldigt
----------------------	--------------

Sachverständige

Stefan Asam	entschuldigt
-------------	--------------

Tagesordnung:
A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2017
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
- 4 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 4.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 16.07.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 09/061/I/159/2016
- 4.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 09/062/I/160/2016
- 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 09/060/V/238/2016
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Sanierung der Buswartehäuschen
Vorlage: 09/063/IV/944/2016
- 7 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 8 Informationen und Anfragen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einladung fest.
Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Ortsbürgermeister Hertel stellte fest, dass keine 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist und somit TOP 4.1 und 4.2 nicht behandelt werden kann.
Dies soll auf die nächste Sitzung verlegt werden.

1 Einwohnerfragestunde

Kein Anfall zu diesem TOP.

2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2017

Herr Bosch informiert die Anwesenden über den Forstwirtschaftsplan 2017 der Gemeinde Rinnthal.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2017.

Der Forstwirtschaftsplan liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Der Vorsitzende, Herr Hertel, informiert die Ratsmitglieder über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rinnthal.

Ein Entwurf der Hauptsatzung liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rinnthal.

4 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

4.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 16.07.2014, Tagesordnungspunkt 5 Vorlage: 09/061/I/159/2016

Gem. § 37 Abs. 1 GemO i.V.m. der VV zu § 40 Abs.1 Nr.a GemO muss eine 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sein, um die Geschäftsordnung zu beschließen.

Da diese 2/3 Mehrheit nicht gegeben ist, wird dieser Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Keine 2/3 Mehrheit anwesend. TOP wird einstimmig auf nächste Sitzung vertagt.

4.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 09/062/I/160/2016

Gem. § 37 Abs. 1 GemO i.V.m. der VV zu § 40 Abs.1 Nr.a GemO muss eine 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sein, um die Geschäftsordnung zu beschließen.

Da diese 2/3 Mehrheit nicht gegeben ist, ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig und der Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Keine 2/3 Mehrheit anwesend. TOP wird einstimmig auf nächste Sitzung vertagt.

5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 09/060/V/238/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz

auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdÖR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdÖR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdÖR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdÖR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelungen im Umsatzsteuergesetz liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

6 Auftragsvergaben

6.1 Sanierung der Buswartehäuschen

Vorlage: 09/063/IV/944/2016

Die Ortsgemeinde Rinntal plant eine Reparatur der 2 Bushaltesthäuschen.
Die defekten Seitenteile der Bushäuschen werden durch Douglasienholz ersetzt.

Die Firma Klein Dachbau, Rinntal, bietet die Durchführung dieser Arbeiten, inkl. Material, zum Preis von 2.380,00 € inkl. MwSt. an.

Die Haushaltsmittel stehen 2016 nicht mehr zur Verfügung.
Die Ausgaben müssen gem. § 100 GemO überplanmäßig geleistet und durch Beschluss des Ortsgemeinderats genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Haushaltsmittel überplant bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Firma Klein Dachbau, Rinntal, in Höhe von 2.380,00 € inkl. MwSt. zu vergeben.

7 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Herr Hertel informiert die Anwesenden über die Spende von Herrn Dr. Christian David.
Herr David möchte der Gemeinde Rinntal 1.000,00 € für die Jugendarbeit spenden.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über eine Spende i.H.v. 500,00 € von den Anliegern „Bahnhofstraße“ und „Krebsbächel“. Die Spende soll für die Jugendarbeit eingesetzt werden.
An der Beratung und Beschlussfassung sind Herr und Frau Hertel gem. § 22 GemO ausgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Spenden i.H.v. 1.500,00 € für die Jugendarbeit anzunehmen.

8 Informationen und Anfragen

Der Vorsitzende Herr Hertel informiert die anwesenden Ratsmitglieder über Folgendes:

- 8.1 Kreisumlage steigt auf 45,5 % die VG-Umlage bleibt bei 39 %. Ergibt insgesamt 84,5 %
- 8.2 Erfolgreiche Sammlung f. Kriegsgräberfürsorge. Es wurden 425,00 € gesammelt
- 8.3 Die Lehrerwohnung steht leer. Die Gemeinde will die Wohnung neu vermieten oder verkaufen. Allerdings ist die Wohnung zurzeit nicht bewohnbar, da keine Heizung vorhanden ist und renoviert werden muss.
Dies soll in der nächsten Sitzung behandelt werden
- 8.4 Nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich in der 3. Kalenderwoche 2017 statt

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin